

KANTONSRATSBESCHLUSS  
BETREFFEND TEILRICHTPLAN ABFALLANLAGEN

BERICHT UND ANTRAG DER RAUMPLANUNGSKOMMISSION

VOM 11. NOVEMBER 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat den Teilrichtplan Abfallanlagen an einer ganztägigen Sitzung beraten. Zuvor besuchten wir auf einer halbtägigen Exkursion im Gelände die wichtigsten Deponiestandorte im Kanton Zug. Dabei haben wir nicht nur jene Standorte besichtigt, die der Regierungsrat vorschlägt, sondern auch jene, die von Gemeinden, privaten Organisationen und Privatpersonen vorgeschlagen werden. Auf der Besichtigungstour informierten uns die Vertreter der Baudirektion über die einzelnen Deponiestandorte. Bei der Beratung der Vorlage standen uns seitens der Baudirektion Baudirektor Hans-Beat Uttinger, Kantonsplaner René Hutter, Dr. Rainer Kistler, Leiter des Amtes für Umweltschutz, und Claudia Röck, Mitarbeiterin im Amt für Umweltschutz, zur Verfügung. Das Protokoll verfasste Paul Baumgartner, jur. Mitarbeiter der Baudirektion.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Einleitung
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Zusammenfassung und Antrag

**1. Einleitung**

Der geltende Teilrichtplan Abfallanlagen stammt aus dem Jahr 1997. Obwohl dieser Plan erst fünf Jahre alt ist, muss er bereits überarbeitet werden. Die Gründe, die

dazu geführt haben, sind Ihnen aufgrund der parlamentarischen Vorstösse zu diesem Thema bekannt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Interpellation von Marcel Meyer und Karl Rust betreffend Sofortmassnahmen für die Teilrichtplanrevision und Korrekturen bei der Fehlplanung für Bauabfälle (Vorlage Nr. 911.1 - 10568) sowie auf die Motion von Marcel Meyer, Karl Rust und Hans Peter Schlumpf betreffend Sofortmassnahmen zur Behebung des Deponienotstandes bei Aushubmaterial und Bauabfällen (Vorlage Nr. 927.1 - 10618). Der Kantonsrat nahm am 31. Januar 2002 vom regierungsrätlichen Bericht zur vorerwähnten Interpellation (Vorlage Nr. 911.2 - 10739) sowie vom Zwischenbericht des Regierungsrates zur vorerwähnten Motion (Vorlage Nr. 927.2 - 10738) Kenntnis. Die vorgesehene Revision des Teilrichtplanes Abfallanlagen ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Entwicklung bei der Bauabfall- und Aushubentsorgung anders verlaufen ist, als dies ursprünglich angenommen wurde. Wie in der Zwischenzeit bekannt ist, ist es in den letzten Jahren immer wieder zu Engpässen bei der Ablagerung von Aushubmaterial und Bauabfällen im Kanton Zug gekommen, weil nicht immer genügend und vor allem geeignete Ablagerungsmöglichkeiten in Deponien und Kiesgruben vorhanden waren. Der Regierungsrat und die Baudirektion haben aus dieser Situation die notwendigen Konsequenzen gezogen, in dem der Teilrichtplan Abfallanlagen einer umfassenden Revision unterzogen wurde. Die Revisionsarbeiten wurden von einer Arbeitsgruppe der Baudirektion begleitet. Dieser Arbeitsgruppe gehörten nicht nur Vertreter der kantonalen Verwaltung, sondern auch der Gemeinden, der Bauwirtschaft und der Umweltorganisationen an. Der Entwurf des Teilrichtplanes Abfallanlagen wurde in diesem Frühjahr öffentlich aufgelegt und alle interessierten Personen und Organisationen konnten sich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens dazu äussern. Wie nicht anders zu erwarten war, sind die Stellungnahmen zu den neu vorgeschlagenen Deponiestandorten zum Teil sehr kontrovers ausgefallen. Im Anschluss an die öffentliche Mitwirkung nahm der Regierungsrat beim Teilrichtplan Abfallanlagen noch einige Anpassungen vor.

Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Teilrichtplan Abfallanlagen ist aus der Sicht der Kommission ausgewogen, was nicht heisst, dass einzelne Deponiestandorte nicht zu ausführlichen Diskussionen in unserer Kommission führten. Unsere Kommission war sich einig in der Frage, dass bei den Deponievorhaben auf eine Prioritätenliste verzichtet werden soll. Letzteres hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt, weil damit nur unnötige Hürden bei der Umsetzung der Abfallplanung geschaffen wurden. Am meisten zu reden gaben die Deponiestandorte in der Gemein

de Risch, weil der Gemeinderat die vom Regierungsrat neu vorgeschlagenen Deponiestandorte ablehnt und andere Standorte, die vom Gemeinderat vorgeschlagen wurden, nicht in den Teilrichtplan aufgenommen wurden. Schliesslich führten auch die Standorte Seebachtel in der Gemeinde Baar sowie der Schlammweiher in Edlibach zu Diskussionen innerhalb der Kommission. Unsere Kommission befasste sich aber nicht nur mit den einzelnen Deponiestandorten, sondern auch mit den allgemeinen Planungsgrundsätzen zu diesem Themenbereich. So war es unserer Kommission ein wichtiges Anliegen, dass in den Teilrichtplan Abfallanlagen genügend Deponiestandorte aufgenommen werden, damit die nötige Flexibilität vorhanden ist. Ferner setzte sich unsere Kommission dafür ein, dass die Deponiestandorte regional möglichst gut verteilt sind (soweit dies aufgrund der vorhandenen Rahmenbedingungen überhaupt möglich ist), so dass die Transportwege zu den Deponien möglichst kurz gehalten werden können und damit auch der Wettbewerb unter den Deponiebetreibern funktioniert. Unsere Kommission ist zuversichtlich, dass mit dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Teilrichtplan Abfallanlagen und den von der Kommission beschlossenen Änderungen diese Zielsetzungen erreicht werden können, sofern auch das Baugewerbe die Chancen nutzt, die sich aus dem neuen Teilrichtplan ergeben.

## 2. Eintretensdebatte

Zu Beginn der Beratungen stellten uns die Vertreter der Baudirektion die Vorlage näher vor und gaben die notwendigen Erklärungen zu den einzelnen Beschlüssen ab, angefangen von den Planungsgrundsätzen bis zu den einzelnen Vorhaben bei den Deponien und den Umschlag- und Aufbereitungsplätzen für mineralische Bauabfälle. Anschliessend folgten die Fragenrunde und die Eintretensdebatte. In unserer Kommission war unbestritten, dass der Kanton Zug einen neuen Teilrichtplan Abfallanlagen braucht. **In diesem Sinne beschloss unsere Kommission einstimmig Eintreten auf die Vorlage.**

## 3. Detailberatung

Bei der Detailberatung sind wir so vorgegangen, dass wir zuerst die einzelnen Beschlüsse im Richtplankontext und die dazugehörige Richtplankarte beraten haben. Dann folgte die Beratung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Teilrichtplan Ab

fallanlagen. Am Schluss der Beratungen befassten wir uns mit den Anträgen des Regierungsrates zu den parlamentarischen Vorstössen, die den Teilrichtplan Abfallanlagen betreffen (Vorlage Nr. 1046.1 - 10964, Seiten 21 ff.). In den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns darauf, zu jenen Teilen der Vorlage spezielle Bemerkungen anzubringen, mit denen sich die Kommission besonders intensiv befasste oder bei denen die Kommission Änderungen vorschlägt. Die von der Kommission beschlossenen Änderungen sind auf einer separaten Beilage zu diesem Bericht aufgeführt.

## a) Richtplantext / Richtplankarte

### E 1 Abfallplanung

#### E 1.1 Planungsgrundsätze

Unsere Kommission setzte sich intensiv mit der Frage auseinander, ob der in E 1.1.2 verankerte Grundsatz, wonach der Kanton seine Abfallplanung alle vier Jahre überprüft, richtig ist oder ob diese Überprüfung nicht alle zwei Jahre erfolgen sollte. Unsere Kommission unterstützt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung, weil der Kanton zusammen mit den Betreibern von Abfallanlagen periodisch den Bedarf nach solchen Anlagen analysiert. Ferner müssen die Betreiber der Abfallanlagen alljährlich die entsorgten Abfallmengen dem Kanton melden. Diese Instrumente bieten nach der Auffassung unserer Kommission genügend Gewähr, dass der Kanton rechtzeitig auf allfällige Änderungen bei der Abfallplanung reagieren kann. Unsere Kommission erwartet vom Regierungsrat, dass er bei Notsituationen geeignete Massnahmen in die Wege leitet, selbstverständlich unter Beachtung der rechtsstaatlichen Grundsätze. In diesem Sinne beschloss unsere Kommission bei E 1.1.3 folgende Ergänzung vorzunehmen: **"...Dazu erhebt er jährlich die Menge der entsorgten Abfälle, aktualisiert den Bedarf für die relevanten Abfälle und leitet allenfalls Massnahmen ein."**

### E 2 Entsorgung von Siedlungsabfällen

#### E 2.1 Planungsgrundsätze

Unsere Kommission unterstützt die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Planungsgrundsätze. In der Kommission wurde lediglich die Frage aufgeworfen, ob der Kanton dem Zweckverband der Zuger Gemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) Aufträge erteilen kann oder ob diese Aufträge nicht an die Einwohnerge

meinden gehen müssen. Nach Art. 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG; BGS 811.1) sind die Gemeinden für die Entsorgung der Siedlungsabfälle zuständig. Die in E 2.1.1 bis E 2.1.3 verankerten Planungsgrundsätze richten sich deshalb an die Einwohnergemeinden und nicht an den ZEBA. **Die Folge davon ist, dass der Begriff "ZEBA" in den Planungsgrundsätzen E 2.1.1 bis E 2.1.3 überall durch den Begriff "Einwohnergemeinden" zu ersetzen ist.**

### **E 3 Deponierung**

#### **E 3.1 Planungsgrundsätze**

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, verfolgte unsere Kommission bei der Beratung des Teilrichtplanes Abfallanlagen im Wesentlichen folgende Zielsetzungen: In den Teilrichtplan sollen möglichst viele Deponiestandorte aufgenommen werden, damit die nötige Flexibilität gewährleistet ist. Die Deponiestandorte sollen regional ausgewogen verteilt sein, damit den ökologischen Anforderungen nach möglichst kurzen Transportwegen entsprochen wird und gleichzeitig sollen auch genügend Ablagemöglichkeiten vorhanden sein, damit der Wettbewerb unter den Deponiebetreibern spielt. Oder anders ausgedrückt, der Teilrichtplan soll nicht zu einer Monopolsituation im Deponiewesen führen, sondern es sollen vielmehr die marktwirtschaftlichen Grundsätze unterstützt und gefördert werden. Auf der Stufe des Teilrichtplanes ist dies ohne weiteres möglich, da die Deponiestandorte in diesem Plan nicht der Bedürfnisklausel unterliegen. Schwieriger ist die Situation im Bewilligungsverfahren für Deponien, weil eine Deponiebewilligung vom Bedarfsnachweis abhängt (Art. 30e Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz; SR 814.01). Über die bundesrechtlichen Vorgaben für das Bewilligungsverfahren von Deponien können wir uns selbstverständlich nicht hinwegsetzen. Wir können lediglich den Ermessensspielraum ausnützen, den wir haben. **In diesem Sinne schlägt Ihnen die Kommission bei E 3.1.1 folgende Ergänzung vor: "...und Inertstoffe). Er muss bei der Bewilligung neben dem Bedarfsnachweis auch ökologische (z.B. kurze Transportwege) und marktwirtschaftliche Kriterien berücksichtigen."**

#### **E 3.2 Vorhaben**

##### **E 3.2.2**

**Nr. 2 Seebachtel, Gemeinde Baar**

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, dass dieser Standort nur als Zwischenergebnis in den Teilrichtplan Abfallanlagen aufzunehmen sei. Begründet wurde dieses Begehren unter anderem damit, dass in diesem Bereich eine Wasserfassung der Korporation Blickensdorf geplant sei und die Schutzzone noch nicht ausgeschieden sei. Ferner wurden auch natur- und landschaftsschützerische Überlegungen gegen diesen Standort vorgebracht. Unsere Kommission hat sich mit 9:4 Stimmen für die Festsetzung dieses Standortes ausgesprochen, weil er sich gut für die Ablagerung von nicht standfestem Aushub eignet. Den Bedenken bezüglich des Grundwasserschutzes kann Rechnung getragen werden, indem dort nur sauberes Aushubmaterial abgelagert wird. Zutreffend ist, dass an diesem Standort noch nicht alle Fragen rund um den Schutz der geplanten Wasserfassung geklärt sind. Selbstverständlich müssen die nötigen Abklärungen noch getroffen werden. Sollte sich dabei zeigen, dass die geplante Deponie innerhalb der Schutzzone der Wasserfassung liegen würde, so müsste das Deponieprojekt überarbeitet oder ganz gestrichen werden. Nach dem heutigen Wissensstand ist letzteres eher ausgeschlossen.

**Nr. 4 Tanklager, Gemeinde Risch**

Unsere Kommission hat sich für diesen Standort ausgesprochen, weil er in landschaftlicher Hinsicht unbedenklich und gut erschliessbar ist. Wenn die Ostumfahrung von Rotkreuz einmal realisiert wird, so können beide Vorhaben aufeinander abgestimmt werden. Das Deponieprojekt kann aber auch für sich alleine realisiert werden.

**Nr. 5 Bodenhof, Gemeinde Risch**

Ein Antrag auf Streichung dieses Standortes wurde von unserer Kommission mit 7:3 Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt. Dieser Standort befindet sich in der Nähe des Siedlungsgebietes, was von den Immissionen her ein Nachteil, von den Transportdistanzen her jedoch ein Vorteil ist. Zudem können an diesem Standort nicht nur sauberes Aushubmaterial, sondern generell Inerstoffe abgelagert werden.

**Nr. 6 Langfeld, Gemeinde Risch**

Dieser Standort entlang der Autobahn auf der Höhe der Verzweigung Rütihof ist in dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Teilrichtplan Abfallanlagen nicht enthalten. Unsere Kommission hat mit 11:2 Stimmen einen Antrag auf Festsetzung dieses Standortes im Teilrichtplan Abfallanlagen gutgeheissen. Nach der Auffassung der Raumplanungskommission sprechen vor allem folgende Gründe für die Aufnahme

dieses Standortes in den Teilrichtplan Abfallanlagen: Der Standort ist in landschaftlicher Hinsicht unbedenklich und gut erschliessbar über das Industriegebiet von Rotkreuz. Ein Naherholungsgebiet wird nicht tangiert, auch der Grundwasserschutz ist hier kein Problem. Mit der Deponie kann der Lärmschutz für die benachbarten Höfe verbessert werden. Ein Nachteil ist, dass der Standort bezüglich der Bodenfestigkeit nicht ideal ist, weil es sich um ein ehemaliges Feuchtgebiet handelt. Zudem eignet er sich von der Topographie her nur sehr beschränkt für die Ablagerung von nicht standfestem Aushub. Im Rahmen der Detailplanung müssen diesbezüglich noch genauere Abklärungen getroffen werden.

### **Nr. 7 Stockeri, Gemeinde Risch**

Auch dieser Standort entlang der Autobahn Richtung Küssnacht am Rigi ist in dem vom Regierungsrat vorgelegten Teilrichtplan Abfallanlagen nicht aufgeführt. Unsere Kommission beschloss mit 7:5 Stimmen, dass dieser Standort als Festsetzung in den Teilrichtplan Abfallanlagen aufgenommen werden soll. Nach der Auffassung der Kommissionsmehrheit ist der Umstand, dass dieser Standort in einem BLN-Gebiet (BLN-Objekt Nr. 1309 Zugersee) und in einem Landschaftsschutzgebiet (Nr. 5 Rooterberg - Chilchberg gemäss kantonalem Richtplan 1987) liegt, kein Hindernisgrund für eine Deponie. Dieser Standort liegt am Rande des BLN-Gebietes und grenzt auf einer Seite an die Autobahn. Die dortige Landschaft hat bereits früher Änderungen erfahren (Autobahnbau, frühere Deponie). Der Grundwasserschutz ist hier kein Problem. Zusätzliche Abklärungen sind im Rahmen der Detailplanung noch nötig, u.a. weil die frühere Deponie als Altlastenverdachtsfläche gilt.

### **Diskussion über weitere Deponiestandorte**

In unserer Kommission wurde auch darüber diskutiert, ob die Standorte Dürrbach (Gemeinde Cham), Schlammweiher Edlibach und Lüthärtigen (Gemeinde Menzingen) in den Teilrichtplan Abfallanlagen aufzunehmen seien. Sämtlich Standorte wurden von der Kommission grossmehrheitlich abgelehnt. Gegen den Standort Dürrbach spricht, dass es in der näheren Umgebung bereits mehrere andere Deponiestandorte gibt (Chrüzstrasse, Grossmoos und Rüti). Der Standort Schlammweiher Edlibach liegt ca. zur Hälfte innerhalb einer Grundwasserschutzzone. Dieser Standort kommt daher aus Gründen des Gewässerschutzes nicht in Frage. Der Standort Lüthärtigen wurde erstmals an unserer Kommissionssitzung von einem Kommissionsmitglied vorgeschlagen. Weil der genaue Standort nicht bekannt war und auch die Beurteilungsgrundlagen fehlten, konnte unsere Kommission diesen Standort nicht in den Teilrichtplan aufnehmen.

### **E 3.2.3**

#### **Nr. 1 Sijental, Gemeinde Risch**

Unsere Kommission unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates, dass dieser Standort als Zwischenergebnis aufgenommen wird, so lange die genaue Linienführung der "Spange" noch nicht klar ist.

#### **b) Kantonsratsbeschluss betreffend Teilrichtplan Abfallanlagen**

Dieser Beschluss war in der Kommission unbestritten. Unsere Kommission stimmte dem Beschluss oppositionslos zu.

#### **c) Parlamentarische Vorstösse**

Die im Bericht und Antrag des Regierungsrates auf den Seiten 21 ff. erwähnten parlamentarischen Vorstösse führten zu keinen Diskussionen innerhalb der Kommission. Unsere Kommission stimmte den Anträgen des Regierungsrates gemäss den Ziffern 2 und 3 der Vorlage einstimmig zu.

### **4. Zusammenfassung und Antrag**

Mit dem neuen Teilrichtplan Abfallanlagen verfügt der Kanton Zug wieder über ein zeitgemässes Planungsinstrument auf dem Gebiet der Abfallentsorgung. In diesem Sinne **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 1046.2 - 10965 einzutreten und ihr mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen (Beilage zu dieser Vorlage) zuzustimmen;



2. den Anträgen des Regierungsrates gemäss den Ziffern 2 und 3 der Vorlage Nr. 1046.1 - 10964 zu entsprechen.

Menzingen, 11. November 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER RAUMPLANUNGS-  
KOMMISSION

Der Präsident: Peter Hegglin

**Beilage:**

- Teilrichtplan Abfallanlagen: Änderungen der Raumplanungskommission